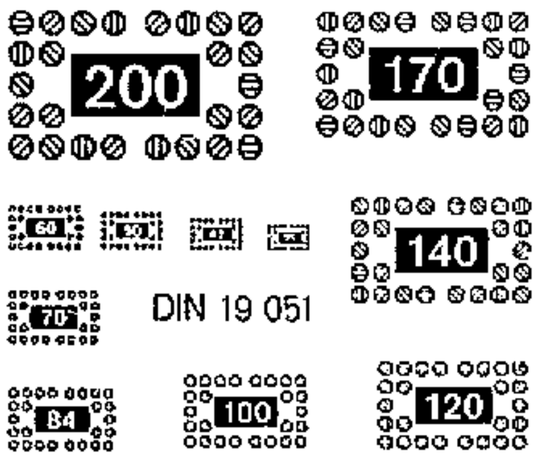

SATZUNG

der Gewerkschaft LEDER

Beschlossen auf dem 10. Gewerkschaftstag
Böblingen, vom 7. bis 11. Mai 1972

Gültig ab 11. Mai 1972

A 97 - 00864

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich der Gewerkschaft 3
§ 2 Zweck und Ziel der Gewerkschaft 3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft 5
§ 4 Übertritt 5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 6
§ 6 Wiederaufnahme 8
§ 7 An- und Abmeldung 8
§ 8 Beiträge 8
§ 9 Leistungen der Gewerkschaft 10
§ 10 Arbeitskämpfe:
A. Allgemeine Bestimmungen 11
B. Unterstützungssätze 13
§ 11 Gemaßregeltenunterstützung 14
§ 12 Rechtsschutz 15
§ 13 Organe der Gewerkschaft 16
§ 14 Gewerkschaftstag 16
§ 15 Außerordentlicher Gewerkschaftstag 18
§ 16 Hauptvorstand 18
§ 17 Revisoren 20
§ 18 Hauptausschuß 20
§ 19 Beirat 21
§ 20 Bezirke 22
§ 21 Bezirkskonferenzen 23

§ 22 Bezirksverwaltungsstellen 24
§ 23 Ortsverwaltungen 24
§ 24 Mitgliedschaft im DGB 27
§ 25 Mitgliedschaft in der Internationalen Vereinigung der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter 28
§ 26 Auflösung der Gewerkschaft 26

Anhang:

A. Mitgliedschaft während des Wehr- bzw. Ersatzdienstes 29
B. Einmalige Zuwendung nach langjähriger Mitgliedschaft 31
C. Hinterbliebenenhilfe 35
D. Hilfe bei Notfall 37
E. Anstellung von Angestellten 39
F. Freizeit-Unfallversicherung 41

Bibliothek Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

A 97 - 00864

Die Organisation führt den Namen „Gewerkschaft LEDER". Sie erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie Westberlin und hat ihren Sitz in Stuttgart.

In ihrem Organisationsbereich ist die Gewerkschaft LEDER zuständig für alle Arbeitnehmer in den Industrie-, Handwerks- und Reparaturbetrieben mit der Herstellung von:

Leder;

Lederfaserstoffen;

Kunststoffen und poromerischen Materialien, soweit diese in Betrieben der Ledererzeugung hergestellt werden;

Straßen-, Haus-, Sport- und Arbeitsschuhen sowie Sandalen, ausgenommen Gummi- und Holzschuhe ohne sonstige Teile aus anderen Materialien;

Täschnerwaren, Sattlerwaren, Reiseartikeln, Koffern, Ausrüstungsartikeln für Mensch und Tier aus Leder, Lederersatz auf Gewebe- oder Papierbasis, Kunststoffen auf chemischer Basis (Plastik usw.), Wachstuch, Textilien, Pappe, Vulkanfiber, Bast und Stroh;

Lederhandschuhen, dabei eingeschlossen Handschuhe mit Textilobertellen;

Arbeiterschutzartikeln aus Leder oder Lederersatz; technischen Lederartikeln;

Pelzen (Rauchwarenveredelung).

Zweck und Ziel der Gewerkschaft § 2

Zweck und Ziel der Gewerkschaft ist die Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder, unter Wahrung voller Unabhängigkeit, bei Achtung der politischen, religiösen und weltanschaulichen Einstellung ihrer Mitglieder.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller Arbeitnehmer in den Industrien, Industriezweigen und Handwerken, für welche die Gewerkschaft zuständig ist.

2. Schaffung möglichst günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen, Einwirkung auf die Gesetzgebung und Wahrung der Rechte im Betrieb;

3. Mitbestimmung in den Betrieben und in der Gesamtwirtschaft; Anerkennung des Wertes der Arbeit in Staat und Gesellschaft;

4. gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, Betriebsräte und Vertrauensleute;

5. Aufklärung der Mitglieder über das Sozial- und Arbeitsrecht;

6. Förderung des Schutzes für Frauen und Jugendliche;

7. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen und beruflichen Nachwuchses; Einflußnahme auf die Ausbildung der Lehrlinge;

8. Gewährung von Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten;

9. Pflege statistischer Erhebungen;

10. Herbeiführung freiheitlicher und demokratischer Formen in Wirtschaft und Gesellschaft;

11. Herbeiführung einer sozialgerechten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung; Förderung gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen;

12. Zusammenarbeit mit internationalen Berufsorganisationen.

1. Die Mitgliedschaft kann von allen Arbeitnehmern (Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge) erworben werden, die in den Industrie-, Handwerks- und Reparaturbetrieben beschäftigt sind, für die die Gewerkschaft LEDER zuständig ist.

2. Beitrittserklärungen werden von allen Gewerkschaftsfunktionären entgegengenommen. Die Beitrittserklärung erfolgt durch Ausfüllung eines Aufnahmescheines.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsverwaltungsvorstand. Der Beitritt kann verweigert oder rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse der Gewerkschaft notwendig erscheint. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Gewerkschaft für sich als bindend an. Es ermächtigt zugleich die Gewerkschaft, die Beiträge in der zweckmäßigsten Form zu erheben.

4. Jedes Mitglied erhält nach seinem Beitritt eine Mitgliedskarte und nach einem Jahr ein Mitgliedsbuch. Dieselben bleiben Eigentum der Gewerkschaft und sind bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

Verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher werden gegen Erstattung von 1,— DM durch den Hauptvorstand ersetzt.

Übertritt § 4

1. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft des DGB zuständig, so ist es gehalten, in diese Gewerkschaft überzutreten. Der Übertritt kann nur nach erfolgter Ummeldung bei der zuletzt zuständigen Ortsverwal-

tung erfolgen. Er ist in die Mitgliedskarte bzw. in das Mitgliedsbuch einzutragen.

2. Aus Gewerkschaften des DGB zur Gewerkschaft LEDER übergetretenen Mitgliedern wird der bisherige Beitrag und die Mitgliedschaft angerechnet, sofern diese nicht unterbrochen war. Das gleiche gilt bei Übertritten aus Gewerkschaften, die der Internationalen Vereinigung der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter angehören.

Bei entsprechenden Abkommen mit anderen Organisationen ist sinngemäß zu verfahren; bei sonstigen Übertritten aus inländischen oder ausländischen Organisationen kann sinngemäß verfahren werden.

3. Bei Übertritten sind die bisherigen Mitgliedschaftsunterlagen dem Hauptvorstand zur Feststellung der neuen Mitgliedschaft in der Gewerkschaft LEDER zu übermitteln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Bei Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als zwei Monate im Rückstand sind, ruhen alle Rechte.

Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen unmittelbar alle nach der Satzung möglichen Leistungen der Gewerkschaft.

Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Beitragsteilen ist ausgeschlossen.

2. Ein Austritt muß schriftlich mit gleichzeitiger Abgabe des Mitgliedsbuches bei der zuständigen Ortsverwaltung erklärt werden.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es sich gewerkschaftsschädigend verhält, insbesondere

a) wenn es sich eines schwerwiegenden oder beharrlichen Verstoßes gegen die Satzung, gegen Anordnungen und Beschlüsse der zuständigen gewerkschaftlichen Organe schuldig macht;

b) bei Handlungen, welche die Interessen der Gewerkschaft schädigen;

c) wegen unrichtiger Angaben beim Erwerb der Mitgliedschaft oder Verschweigens von wichtigen Tatsachen, die der Aufnahme entgegenstehen.

4. a) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Hauptvorstand.

b) Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand der Ortsverwaltung und der Bezirkskommission gestellt werden.

In besonders gelagerten Fällen kann der Hauptvorstand einen Ausschluß auch ohne Antrag vornehmen.

c) Der Antragsteller hat das betreffende Mitglied schriftlich über den Antrag zu unterrichten.

d) Vor der Entscheidung über den Antrag hat der Hauptvorstand das Mitglied aufzufordern, sich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist schriftlich zu äußern.

e) Das Mitglied und der Antragsteller sind von der Entscheidung des Hauptvorstandes schriftlich zu benachrichtigen.

f) Gegen den Beschluß des Hauptvorstandes kann innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Hauptausschuß (§ 18) eingelegt werden, der hierüber in angemessener Frist endgültig zu entscheiden hat.

g) Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

§ 6 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder kann durch die Ortsverwaltung erfolgen.

2. Aus der Gewerkschaft LEDER oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden.

3. Die Wiederaufnahme gilt als Neueintritt.

§ 7 An- und Abmeldung

1. Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer Ortsverwaltung abzumelden und bei der Ortsverwaltung ihres neuen Wohnortes anzumelden.

2. Bei der Abmeldung müssen die Beiträge voll entrichtet sein. Die An- und Abmeldung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.

3. Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel ist ebenfalls zu melden.

§ 8 Beiträge

1. Die Beiträge sind nach dem Bruttoeinkommen — d. h. Arbeitsverdienst und auf den Arbeitsverdienst bezogene Leistungen — zu bezahlen.

Als Nachweis für die gezahlten Beiträge erhält das Mitglied Beitragsmarken oder andere Belege.

2. Die Ortsverwaltungen haben für die ordnungsgemäße Beitragsleistung der Mitglieder zu sorgen und halbjährlich eine Kontrolle der Mitgliedsbücher bzw. -karten vorzunehmen.

3. Die Beiträge (gültig ab 1. 1. 1973) sind:

Beitragsklassen	Monatseinkommen bis DM	Monatsbeitrag DM
S		2,50
A	430,—	6,—
B	490,—	6,90
C	545,—	7,80
1	605,—	8,60
2	665,—	9,50
3	720,—	10,40
4	775,—	11,20
5	835,—	12,10
6	895,—	13,—
7	965,—	13,80
8	1085,—	15,10
9	1300,—	17,40
10	1590,—	21,70
11	1875,—	26,—
12	2165,—	30,30
13	2450,—	34,60
14	2750,—	39,—
15	über 2750,—	43,30
16 TZ *		5,50
J **		6,50
L ***		3,—

* TZ-Beitragsmarken zu DM 5,50 monatlich gelten gemäß Anhang B und F der Satzung nur für Teilzeitbeschäftigte bis 25 Wochen-Arbeitsstunden.

** J-Beitragsmarken zu DM 6,50 monatlich gelten gemäß Anhang B und F der Satzung nur für die Jugendlichen als an-

rechenbar, die bei Fälligkeit der Beiträge das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

*** L-Beitragsmarken zu DM 3,— monatlich gelten gemäß Anhang B und F der Satzung nur für Auszubildende bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses.

4. Mitglieder, die für eine längere Zeit nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen und keine Arbeitslosen-Unterstützung beziehen, können ihre Mitgliedschaft unterbrechen. Bei Wiederaufnahme ihrer Erwerbstätigkeit wird ihnen auf Antrag die Zeit ihrer alten Mitgliedschaft auf die neue Mitgliedschaft angerechnet.

5. Bei Unterbrechung der Erwerbstätigkeit durch den Besuch einer Fach- oder Hochschule kann der Ortsverwaltungsvorstand für die Dauer des Schulbesuches den Beitrag erlassen. Nach Beendigung des Schulbesuchs ist das Mitgliedsbuch zur Bestätigung dieser Ausfallzeit an den Hauptvorstand einzusenden.

6. Für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft während des Wehr- bzw. Ersatzdienstes gelten die Bestimmungen des Anhangs A zur Satzung.

7. Nicht mehr in Arbeit stehende Rentner können ihre Mitgliedschaft beitragsfrei aufrechterhalten.

§ 9 Leistungen der Gewerkschaft

1. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann den Mitgliedern Unterstützung gewährt werden bei Arbeitskämpfen (§ 10), Maßregelungen (§ 11) und Rechtsschutz (§ 12).

2. Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungen besteht nicht.

3. Bei Bezug von Unterstützungen werden rückständige Beiträge in Abzug gebracht. Wenn die Beiträge nicht in der richtigen Höhe gezahlt worden sind, kann die Unterstützung verweigert werden.

4. Für Mitglieder, die durch das Lenken oder Bedienen von Fahrzeugen einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, gilt, soweit sie die einschlägigen zusätzlichen Gewerkschaftsbeiträge entrichten, ergänzend die Unterstützungsordnung der Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV).

Arbeitskämpfe § 10

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Streiks setzen den Beschluß des Hauptvorstandes voraus. Wird ohne oder gegen einen Beschluß des Hauptvorstandes die Arbeit niedergelegt, so besteht für die betreffenden Mitglieder kein Anspruch auf eine Unterstützung.

Aussperrungen sind unverzüglich dem Hauptvorstand zu melden, der über die Unterstützung der betroffenen Mitglieder zu entscheiden hat.

Sperren über Betriebe können nur vom Hauptvorstand verhängt werden.

2. Voraussetzung eines Streikbeschlusses ist grundsätzlich die Durchführung einer vom Hauptvorstand zu beschließenden Abstimmung, die geheim mit Stimmzettel zu erfolgen hat.

Vor der Abstimmung sind den in Frage kommenden Mitgliedern in geeigneter Weise die Streikbestimmungen der Satzung und die Höhe der Streikunterstützung bekanntzugeben.

Der Hauptvorstand kann nur zum Streik aufrufen, wenn sich mindestens 75 % der vom Streik zu erfassenden Mitglieder

für die Arbeitsniederlegung entschieden haben. Über die Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen.

In besonderen Fällen kann nach Beschluß des Hauptvorstandes von einer Abstimmung Abstand genommen werden.

3. Vor einer Abstimmung und vor einem Streikbeschluß hat der Hauptvorstand zu prüfen, ob in einen Streik eingetreten werden kann. Insbesondere hat er die Wirtschaftslage und die Organisationsverhältnisse zu prüfen sowie festzustellen, ob

a) die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind,
b) die Gefahr einer Aussperrung besteht,
c) eine Friedenspflicht gegenüber den zu bestreikenden Betrieben nicht besteht.

4. Der Streikaufruf erfolgt durch den Hauptvorstand.

Für die Mitglieder, die nach dem Beschluß des Hauptvorstandes an dem Streik beteiligt werden sollen, ist der Streikaufruf bindend und zu befolgen.

Wer der Aufforderung des Hauptvorstandes zur Arbeitsniederlegung nicht Folge leistet, die Arbeit vor Beendigung des Streiks aufnimmt oder anderen Anordnungen des Hauptvorstandes und seiner Beauftragten nicht nachkommt, schädigt in grober Weise die gewerkschaftlichen Interessen und wird unter Beachtung des § 5, Ziffern 3 und 4, aus der Gewerkschaft ausgeschlossen.

5. Die Durchführung des Streiks erfolgt nach den Richtlinien des Hauptvorstandes.

6. Der Streik wird durch Anordnung des Hauptvorstandes beendet. Die Anordnung kann jederzeit erfolgen, wenn die Umstände es erfordern.

Der Hauptvorstand hat die Beendigung des Streiks anzuordnen, wenn sich in einer Abstimmung über die Fortsetzung des Streiks keine 75 % der am Streik beteiligten Mitglieder für die Fortsetzung erklären.

Der Hauptvorstand hat die Beendigung des Streiks anzuordnen, wenn sich bei Vorliegen eines Verhandlungsergebnisses mehr als 50 % der betroffenen Mitglieder für die Annahme entscheiden.

B. Unterstützungssätze

1. Die Unterstützung wird nach Tagen berechnet. Für eine Arbeitswoche werden fünf Tage zugrunde gelegt.

2. Die tägliche bzw. wöchentliche Unterstützung beträgt:

		nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft					
		bis zu einem Jahr		von 1 bis 3 Jahre		über 3 Jahre	
Beitragsklasse	Beitrag monatl. DM	täglich DM	wöch. DM	täglich DM	wöch. DM	täglich DM	wöch. DM
A	6,—	10,40	52,—	11,70	58,50	13,—	65,—
B	6,90	12,—	60,—	13,50	67,50	15,—	75,—
C	7,80	13,—	64,80	14,60	72,90	16,20	81,—
1	8,60	14,60	72,80	16,40	81,90	18,20	91,—
2	9,50	16,20	80,80	18,20	90,90	20,20	101,—
3	10,40	17,10	85,60	19,30	96,30	21,40	107,—
4	11,20	18,70	93,60	21,10	105,30	23,40	117,—
5	12,10	20,30	101,60	22,90	114,30	25,40	127,—
6	13,—	21,30	106,40	23,90	119,70	26,60	133,—
7	13,80	22,90	114,40	25,70	128,70	28,60	143,—
8	15,10	26,10	130,40	29,30	146,70	32,60	163,—
9	17,40	31,20	156,—	35,10	175,50	39,—	195,—
10	21,70	37,90	189,60	42,70	213,30	47,40	237,—
11	26,—	45,30	226,40	50,90	254,70	56,60	283,—
12	30,30	52,—	260,—	58,50	292,50	65,—	325,—
13	34,60	58,90	294,40	66,20	331,20	73,60	368,—
14	39,—	66,10	330,40	74,30	371,70	82,60	413,—
15	43,30	72,80	364,—	81,90	409,50	91,—	455,—
16 TZ	5,50	9,50	47,50	10,70	53,50	11,90	59,50
J	6,50	11,20	56,—	12,60	63,—	14,—	70,—

3. Die Unterstützung wird nach dem Durchschnitt der letzten 3 Monatsbeiträge berechnet.

4. In besonderen Fällen ist der Hauptvorstand berechtigt, andere als die vorstehend aufgeführten Unterstützungssätze zu gewähren.

5. Für nicht berufstätige Ehegatten und unterhaltsberechtigte Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird ein Zuschuß von täglich 3,— DM, wöchentlich 15,— DM gewährt.

Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so ist die Unterstützung für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur an das unterhaltspflichtige Mitglied auszuzahlen.

6. Geldsammlungen zur Unterstützung eines Streiks dürfen nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes durchgeführt werden.

§ 11 Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die infolge ihres Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, können eine Gemaßregeltenunterstützung erhalten.

2. Die Unterstützung ist innerhalb einer Woche nach der Entlassung vom Vorstand der Ortsverwaltung mit einer schriftlichen Begründung und Zusendung des Mitgliedsbuches beim Hauptvorstand zu beantragen.

3. Der Hauptvorstand entscheidet über den Antrag sowie über Höhe und Dauer der Unterstützung.

4. Die Unterstützung wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft gewährt und soll der Höhe der Streikunterstützung entsprechen.

5. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Unterstützung vom ersten Tag der Maßregelung an gewährt.

6. Die Unterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

7. Die Unterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Mitglied durch Urteil, Vergleich oder Vereinbarung Lohn oder Gehalt nachgezahlt wird. Über die Rückzahlung entscheidet der Hauptvorstand.

Rechtsschutz § 12

1. Rechtsschutz wird gewährt bei Arbeitsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bei Differenzen infolge Gewerkschaftstätigkeit und Ansprüchen an die gesetzliche Sozialversicherung.

2. Für die aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Klagen besteht keine Karenzzeit. In allen anderen Fällen ist für Gewährung von Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von drei Monaten erforderlich.

3. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen. Bei Ortsverwaltungen mit über 1000 Mitgliedern entscheidet der Ortsverwaltungsvorstand über den Antrag. Bei den übrigen Ortsverwaltungen erfolgt die Genehmigung durch die Bezirksleitung. Über die Führung von Prozessen in Berufungs- und Revisionsinstanzen entscheidet der Hauptvorstand.

4. Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die Gewerkschaft die Kosten des Verfahrens. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

5. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung des Hauptvorstandes, der Bezirksleitung oder der Ortsverwaltung eingeleitet, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

§ 13 Organe der Gewerkschaft

Organe der Gewerkschaft sind:

der Gewerkschaftstag,
der Hauptvorstand,
der Hauptausschuß,
der Beirat.

§ 14 Gewerkschaftstag

1. Alle drei Jahre findet ein Gewerkschaftstag statt. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptvorstand.

Der 11. Gewerkschaftstag findet im Jahre 1976 statt.

2. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft.

3. Die Zahl der Delegierten auf dem Gewerkschaftstag soll 100 nicht überschreiten.

4. Die Delegierten zum Gewerkschaftstag sind nach demokratischen Grundsätzen zu wählen.

5. Die Verteilung der Delegierten und die Wahl derselben erfolgt nach Richtlinien, die der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Beirat erläßt.

Bei der Verteilung der Zahl der Delegierten ist von den zahlenden Mitgliedern auszugehen.

6. Der Gewerkschaftstag ist zwölf Wochen vor seinem Stattfinden auszuschreiben.

7. Stimmberechtigt auf dem Gewerkschaftstag sind die gewählten Delegierten und die Mitglieder des Hauptvorstandes. Letztere nur insoweit, als es nicht um ihren Rechenschaftsbericht geht.

8. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

9. Teilnahmeberechtigt am Gewerkschaftstag sind der Vorsitzende des Hauptausschusses, die Revisoren, die Bezirksleiter und zwei Mitglieder des Beirates, die von diesem bestimmt werden.

10. Antragsberechtigt zum Gewerkschaftstag sind

a) der Hauptvorstand,
b) die Bezirkskonferenzen,
c) die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsverwaltungen.

11. Zur Bearbeitung der an den Gewerkschaftstag gerichteten Anträge wird eine Antragskommission gebildet. Jeder Bezirk entsendet in diese Kommission ein Mitglied, das von der Bezirkskonferenz aus dem Kreis der Delegierten zum Gewerkschaftstag zu wählen ist.

Die Antragskommission kann ihre Tätigkeit vor dem Gewerkschaftstag aufnehmen. Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes können an den Sitzungen der Antragskommission beratend teilnehmen.

12. Der Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:
Beschlußfassung über:

a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes,
b) den Bericht des Hauptausschusses,

c) den Bericht der Revisoren,

d) die Wahl des Hauptvorstandes, des Hauptausschusses und der Revisoren,

e) die Bestätigung des Beirates,

f) die vorliegenden Anträge,

g) die Satzung,

h) die Grundzüge der Gewerkschaftsarbeit.

13. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 15 Außerordentlicher Gewerkschaftstag

1. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann vom Hauptvorstand einberufen werden; er ist einzuberufen, wenn er von der Mehrheit des Beirats beantragt wird.

2. Für einen außerordentlichen Gewerkschaftstag gelten sinngemäß die Bestimmungen für die Einberufung eines ordentlichen Gewerkschaftstages. Die Fristen können abgekürzt werden.

3. Delegierte zu einem außerordentlichen Gewerkschaftstag sind die Delegierten des vorhergegangenen Gewerkschaftstages. Ist ein Delegierter zwischenzeitlich ausgeschieden, so tritt an seine Stelle der gewählte Stellvertreter.

§ 16 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus neun Mitgliedern,
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassierer,
dem Sekretär und
fünf ehrenamtlichen Mitgliedern.

2. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden vom Gewerkschaftstag geheim gewählt, sofern dieser über die Abstimmung nicht anders beschließt.

3. Bei der Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes ist, soweit möglich, auf die einzelnen Branchen Rücksicht zu nehmen.

4. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes dürfen nicht Gewerkschaftsangestellte sein.

5. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Sekretär bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand.

6. Der 1. Vorsitzende der Gewerkschaft LEDER vertritt dieselbe nach innen und außen und gegenüber Dritten. Im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende bzw. ein von ihnen Beauftragter.

7. Notwendige Ergänzungswahl zum Hauptvorstand erfolgt durch den Beirat.

8. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftstage;

b) Überwachung der Einhaltung der Satzung;

c) Leitung der Agitation und Überwachung der Mitgliederbewegung;

d) Führung von Lohn- und Tarifbewegungen;

e) Anweisungen und Beratungen an Bezirke und Ortsverwaltungen;

f) Schulung der Mitglieder, der Vertrauensleute und Betriebsräte;

g) Förderung der Angestellten-, Frauen- und Jugendarbeit;

h) Herausgabe der Gewerkschaftszeitung und anderer Schriften.

§ 17 Revisoren

Die Prüfung der Hauptkasse erfolgt durch Revisoren. Diese sind auf dem Gewerkschaftstag zu wählen.

Zu wählen sind zwei Revisoren und zwei Stellvertreter.

Die Revisoren sind verpflichtet, die Kasse mindestens nach jedem Quartalsabschluß zu prüfen, und berechtigt, jederzeit unangemeldet Revisionen vorzunehmen. Über jede Revision ist ein schriftlicher Bericht zu geben.

Auf dem Gewerkschaftstag ist von einem der Revisoren Bericht zu erstatten.

Notwendige Ergänzungswahlen für Revisoren erfolgen durch den Beirat.

§ 18 Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß besteht aus fünf Mitgliedern,
einem Vorsitzenden,
einem Stellvertreter und
drei Beisitzern,
die von dem Gewerkschaftstag bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt werden.
Notwendige Ergänzungswahlen zum Hauptausschuß erfolgen durch den Beirat.

2. Die Beisitzer zum Hauptausschuß sind möglichst aus der Ortsverwaltung zu entnehmen, an welcher der Hauptausschuß seinen Sitz hat.

3. Der Sitz des Hauptausschusses darf sich nicht am Sitz des Hauptvorstandes befinden.

4. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft ausüben.

5. Der Hauptausschuß hat Beschwerden über den Hauptvorstand und alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung und Beschlüsse der Organe der Gewerkschaft übertragen werden, gewissenhaft zu erledigen.

Bei Einsprüchen gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes in einem Ausschlußverfahren gemäß § 5, Ziffer 4, hat der Hauptausschuß endgültig zu entscheiden.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Geschäftsführenden Hauptvorstandes in Unterstützungsfragen sind an den Hauptvorstand zu richten. Erst nach dessen Entscheidung ist eine Beschwerde an den Hauptausschuß möglich.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, auf dem Gewerkschaftstag Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, 13 Vertretern der Bezirke und den Bezirksleitern. Die Bezirksleiter nehmen an den Sitzungen des Beirates beratend teil.

2. Dem Beirat obliegt es, den Hauptvorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

3. Der Beirat kann in der Zeit zwischen den Gewerkschaftstagen Beschlüsse über die Beiträge und Leistungen fassen.

4. Die Vertreter der Bezirke sowie ihre Stellvertreter werden auf den ordentlichen Bezirkskonferenzen gewählt und bedürfen der Bestätigung des Gewerkschaftstages. Sie dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft ausüben. Jeder Bezirk entsendet mindestens einen Vertreter, größere Bezirke je nach ihrer Mitgliederzahl einen zweiten bzw. dritten Vertreter.

Notwendige Ergänzungswahlen erfolgen durch den Beirat auf Vorschlag der zuständigen Bezirkskommission.

5. Der Beirat wird vom Hauptvorstand einberufen; er muß

einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates dies beantragen.
Zu den Sitzungen des Beirates kann der Hauptvorstand Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme hinzuziehen.

6. Die Beiratsmitglieder haben auf den Bezirkskonferenzen ihrer Bezirke Sitz und Stimme.

§ 20 Bezirke

1. Zur Durchführung der organisatorischen und agitatorischen Maßnahmen wird der Geltungsbereich der Gewerkschaft in Bezirke eingeteilt. Die Einteilung erfolgt durch den Hauptvorstand.

2. Die Leitung der Bezirke obliegt Bezirksleitern, die auf Vorschlag von Bezirkskonferenzen vom Hauptvorstand angestellt werden.

3. Die Bezirksleiter unterstehen dem Hauptvorstand und sind ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich.

4. Die Bezirksleiter haben folgende Aufgaben:

a) Leitung der Organisation in den Bezirken;

b) Eingreifen bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen unter Beachtung der Satzungsbestimmungen und Anweisung des Hauptvorstandes;

c) Vornahme von Revisionen in den Ortsverwaltungen;

d) Ausführung sonstiger ihnen vom Hauptvorstand erteilter Aufträge, insbesondere obliegt ihnen die Ausbreitung der Organisation und Schulung der Mitglieder.

5. a) Dem Bezirksleiter wird zu seiner Unterstützung eine Kommission beigegeben, die auf der ordentlichen Bezirkskonferenz zu wählen ist. Die Bezirkskommission besteht aus vier Mitgliedern und je einem Mitglied als Vertreter der Angestellten, Frauen und Jugend. Die Mitglieder der Bezirkskommission dürfen nicht Gewerkschaftsangestellte sein.

b) Die Sitzungen der Bezirkskommission finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt der Bezirksleiter. Er ist gehalten, über alle wichtigen Vorgänge Bericht zu erstatten.

c) Scheidet ein Mitglied der Bezirkskommission aus, so kann diese eine Nachwahl vornehmen.

Bezirkskonferenzen § 21

1. Vor dem Gewerkschaftstag findet in jedem Bezirk eine Bezirkskonferenz statt.

Die Einberufung der Bezirkskonferenz erfolgt auf Veranlassung des Hauptvorstandes durch den Bezirksleiter.

Die Tagesordnung wird vom Bezirksleiter im Einvernehmen mit Bezirkskommission und Hauptvorstand aufgestellt.

Der Bezirksleiter hat der Bezirkskonferenz einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit seit der letzten Bezirkskonferenz vorzulegen. Der Bericht ist den Delegierten rechtzeitig vor Stattfinden der Bezirkskonferenz zuzusenden.

2. Die Richtlinien für die Wahl der Delegierten zu den Bezirkskonferenzen erläßt der Hauptvorstand.

Bei der Wahl der Delegierten ist möglichst auf angemessene Vertretung der Branchen, Angestellten, Frauen und Jugendlichen zu achten.

3. Stimmberechtigt bei den Bezirkskonferenzen sind die Delegierten, die Mitglieder der Bezirkskommission und die Beiratsmitglieder des Bezirkes.

4. Außerordentliche Bezirkskonferenzen können vom Hauptvorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Bezirkskonferenz ist einzuberufen, wenn sie von mindestens zwei Ortsverwaltungen, die mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bezirkes umfassen, beantragt wird.

§ 22 Bezirksverwaltungsstellen

1. Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, kann der Hauptvorstand mehrere Ortsverwaltungen zu einer Bezirksverwaltungsstelle zusammenfassen.

2. Die einzelnen Ortsverwaltungen sollen dabei ihre Selbständigkeit behalten; der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle hat die Ortsverwaltungen nach den vom Hauptvorstand erlassenen Richtlinien zu verwalten.

§ 23 Ortsverwaltungen

1. Der Hauptvorstand kann an allen Orten, an denen sich die Notwendigkeit ergibt, Ortsverwaltungen zulassen.

2. a) Beschlußfassendes Organ ist die Mitgliederversammlung. In größeren Ortsverwaltungen, bei denen die Möglichkeit der Abhaltung von Mitgliederversammlungen nicht besteht, kann im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand diese Aufgabe einer Delegiertenversammlung übertragen werden. Bei der Festlegung der Delegierten ist zu gewährleisten, daß die Mitglieder aller im Bereich der Ortsverwaltung erfaßten Betriebe angemessen vertreten sind.

b) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind, wenn sie der Satzung und den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft nicht zuwiderlaufen, für die Mitglieder bindend.

c) Mindestens einmal im Jahr hat der Ortsverwaltungsvorstand in einer Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten.

3. a) Alle zwei Jahre ist der Ortsverwaltungsvorstand in einer Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zu wählen.

b) Der Ortsverwaltungsvorstand soll bestehen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und zwei Beisitzern. Er ist möglichst durch je einen Vertreter der Angestellten, Frauen und Jugend zu erweitern.

c) Scheidet ein Mitglied des Ortsverwaltungsvorstandes aus, so ist eine Nachwahl in der nächstfolgenden Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung vorzunehmen.

d) In der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung, in der der Ortsverwaltungsvorstand gewählt wird, sind gleichzeitig zwei Revisoren und zwei stellvertretende Revisoren zu wählen. Die Revisoren dürfen dem Ortsverwaltungsvorstand nicht angehören.

4. a) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes obliegt dem seitherigen Vorstand. Eine von der Versammlung zu wählende Wahlkommission unterstützt die Versammlungsleitung bei der Durchführung der Wahl.

b) Jedem Versammlungsteilnehmer steht das Recht zu, der Versammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten und zu begründen. Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in genügender Weise bekanntzugeben sowie Beginn und Ende der Wahlhandlung zu bestimmen.

c) Wahlberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten der Ortsverwaltung. Sofern nichts anderes beschlossen wird, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt der Kandidat, der die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

d) Nach Beendigung der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis von der Wahlkommission festgestellt und bekanntgegeben. Das Ergebnis ist in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen. Dem Hauptvorstand ist das Wahlergebnis schriftlich mitzuteilen.

5. Der Ortsverwaltungsvorstand leitet die Ortsverwaltung im Rahmen der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft. Zu diesen Aufgaben gehören im besonderen:

a) Mitglieder durch Rat und Auskunft zu betreuen;

b) die Lohn- und Arbeitsbedingungen und die gesetzlichen

Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts zu überwachen;

c) Differenzen mit den Arbeitgebern beizulegen;

d) Rechtsschutz nach § 12 der Satzung zu gewähren bzw. zu beantragen;

e) Betriebsrats- und Jugendvertreterwahlen ordnungsgemäß durchzuführen, die Gewählten zu betreuen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

f) gewerkschaftliche Vertrauensleutekörper in möglichst allen Betrieben nach den Richtlinien für Betriebsvertrauensleute zu bilden;

g) Angestellten-, Frauen- und Jugendgruppen nach den entsprechenden Richtlinien zu bilden;

h) Mitglieder- bzw. Delegierten-, Betriebsräte- und Vertrauensleuteversammlungen einzuberufen;

i) Schulungen, insbesondere für Betriebsräte und Vertrauensleute, durchzuführen;

k) Werbung planmäßig vorzubereiten und durchzuführen;

l) die allgemeine örtliche Gewerkschaftsarbeit zusammen mit den örtlichen DGB-Stellen und den in ihnen vertretenen Gewerkschaften zu fördern;

m) die Kassengeschäfte zu führen.

6. a) Der Ortsverwaltungsvorstand ist für die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftsgelder verantwortlich.

b) Bei hauptamtlich geleiteten Ortsverwaltungen ist der Sekretär für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.

c) Der Ortsverwaltungsvorstand hat die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß einzuziehen und die Unterstützungen nach der Satzung an die Mitglieder auszuzahlen.

d) Beitragsüberweisungen an die Hauptkasse sollen möglichst monatlich erfolgen. Nach Ablauf jeden Vierteljahres ist die Abrechnung mit der Hauptkasse vorzunehmen. Die Abrechnung ist von dem Kassierer, dem Vorsitzenden und den beiden Revisoren zu unterzeichnen.

e) Die Ortsverwaltungen sind nicht berechtigt, Geld auszuleihen oder Darlehen zu geben.

f) Alle in der Ortsverwaltung vorhandenen Gegenstände und Einrichtungen sind Eigentum der Gewerkschaft. Sie sind in einem Inventarverzeichnis aufzuführen.

7. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsverwaltungen einen Beitragsanteil von acht bis fünfzehn Prozent. Die Höhe des Beitragsanteiles wird durch den Hauptvorstand in Verständigung mit dem Ortsverwaltungsvorstand festgelegt.

8. a) Die Revisoren können jederzeit die Kasse prüfen. Sie sind verpflichtet, jede Vierteljahresabrechnung zu prüfen. Den Revisoren sind sämtliche Geldbestände, Bankauszüge, Beitragsmarken, Beitragsmarkenquittungen, Beitragsüberweisungen und Belege vorzulegen und die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

b) Die Bezirksleiter sind berechtigt, jederzeit Kassenrevisionen durchzuführen.

c) Der Hauptvorstand ist berechtigt, Kassenrevisionen anzuordnen und selbst durchzuführen.

Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund § 24

1. Die Gewerkschaft LEDER ist Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund und anerkennt dessen Satzung.

2. Anträge an den Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes können nur über den Hauptvorstand an den Kongreß gestellt werden. Der Hauptvorstand entscheidet über die Weiterleitung der Anträge.

3. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann erfolgen durch Beschluß des Gewerkschaftstages. Bei den

Beratungen des Gewerkschaftstages sollen Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes hinzugezogen werden.

§ 25 Mitgliedschaft in der Internationalen Vereinigung der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter

Die Gewerkschaft LEDER ist Mitglied der Internationalen Vereinigung der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter und anerkennt deren Satzung.

§ 26 Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf dem Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens bei freiwilliger Auflösung beschließt der Gewerkschaftstag.

ANHANG

zur Satzung der Gewerkschaft LEDER

A. Mitgliedschaft während des Wehr- bzw. Ersatzdienstes

1. Zum Wehr- bzw. Ersatzdienst einberufene Mitglieder können ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten. Voraussetzung ist, daß sie sich bei ihrer bisherigen Ortsverwaltung ordnungsgemäß abmelden. Bei der Abmeldung erhalten die Kollegen einen Ausweis über die Abgabe ihres Mitgliedsbuches und eine Bestätigung über ihre Mitgliedschaft. Vordrucke dazu sind bei der Abt. Kartei des Hauptvorstandes anzufordern. Die Mitgliedsunterlagen sind durch die zuständige Ortsverwaltung mit der Abmeldung an den Hauptvorstand einzureichen.

Nach Beendigung des Wehr- bzw. Ersatzdienstes wird gegen Abgabe des Ausweises das alte Mitgliedsbuch ausgehändigt und die Mitgliedschaft wird ordnungsgemäß fortgesetzt; sie lebt mit allen Rechten und Pflichten nach Zahlung des ersten Beitrages wieder auf. Die Wiederanmeldung muß innerhalb vier Wochen nach Arbeitsbeginn erfolgt sein.

Der Hauptvorstand führt über die Mitglieder im Wehr- bzw. Ersatzdienst eine Zentralkartei.

Er beliefert diese Mitglieder während des Ruhens ihrer Mitgliedschaft zentral mit der Gewerkschaftszeitung.

Er berichtet einmal jährlich dem Bundesvorstand des DGB über die Zahl dieser Mitglieder und über die Erfahrungen, die mit diesem Teil der Mitgliedschaft gemacht wurden. Berichtstermin ist jeweils der 31. Dezember.

2. Freiwillig längerdienende Angehörige der Deutschen Bundeswehr (Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten) können während ihrer Probezeit ihre bisherige Mitgliedschaft gegen satzungsgemäßen Beitrag fortsetzen. Nach Ablauf der Probezeit gehören sie zum Organisationsbereich der Gewerkschaft ÖTV.

3. Die bei der Bundeswehr beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten gehören in das Organisationsgebiet der Gewerkschaft ÖTV.

4. Mitglieder nach Ziffern 2 und 3, die in den Zuständigkeitsbereich der Gewerkschaft ÖTV gehören, sollen drei Monate nach Dienstaufnahme die Abmeldung bei ihrer Ortsverwaltung und den Übertritt zur Gewerkschaft ÖTV vollziehen.

B. Einmalige Zuwendung nach langjähriger Mitgliedschaft

Sofern die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind, kann an Mitglieder beim erstmaligen Bezug von Altersruhegeld, vorgezogenem Altersruhegeld, Erwerbsunfähigkeitsrente oder Berufsunfähigkeitsrente (nur nach Vollendung des 60. Lebensjahres) eine Einmalige Zuwendung nach folgenden Bestimmungen gewährt werden:

I. Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis muß mindestens eine 25jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft nachgewiesen werden.

Eine Mitgliedschaft, die bis zum 1. Mai 1933 bestand, wird dann angerechnet, wenn sie bis zum Ende des Jahres 1947 erneuert und bis zur Antragstellung nicht unterbrochen wurde.

II. Die Zuwendung beträgt 15 % folgender Beitragsleistungen:

1. DM 10,— pro Jahr für die Zeit von 1945 bis 1948,

2. DM 40,— für das Jahr 1949, wenn die tatsächliche Beitragsleistung nicht mehr festgestellt werden kann,

3. DM 50,— für das Jahr 1950, wenn die tatsächliche Beitragsleistung nicht mehr festgestellt werden kann,

4. aller geleisteten Vollbeiträge von 1951 bis 1959, wenn diese im Durchschnitt wöchentlich mindestens DM 1,— betragen,

5. aller geleisteten Vollbeiträge von 1960 bis 1968, wenn diese im Durchschnitt wöchentlich mindestens DM 1,40 betragen.

Die Beitragsleistung der Jahre, in denen die in den Ziffern 4 und 5 geforderten Durchschnittsbeiträge nicht erreicht werden, bleiben bei der Errechnung der Zuwendung außer Ansatz.

6. Ab 1969 aller Wochenbeiträge von DM 1,60 bzw. Monatsbeiträge von DM 6,90 und höher.

7. Ab 1971 aller Wochenbeiträge von DM 1,80 bzw. Monatsbeiträge von DM 7,80 und höher.

8. Ab 1973 aller Monatsbeiträge von DM 8,60 und höher.

9. Die mit Einführung der Freizeitunfallversicherung ab 1. 6. 1970 eingeführten J-Beiträge und L-Beiträge gelten auch als anrechenbar für die einmalige Zuwendung und Hinterbliebenenhilfe. Das gleiche gilt für die ab 1. 1. 1972 eingeführten TZ-Beiträge für Teilzeitbeschäftigte.

Werden bis zur Antragstellung die in den Ziffern 8 bzw. 9 vorgeschriebenen Beiträge nicht gezahlt, kann die Zuwendung auch nicht von den Beiträgen der Ziffern 1 bis 7 gezahlt werden.

III. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis und bei Vorliegen des Rentenbescheides für

1. das Altersruhegeld,

2. das vorgezogene Altersruhegeld,

3. die Erwerbsunfähigkeitsrente oder

4. die Berufsunfähigkeitsrente (nur nach Vollendung des 60. Lebensjahres).

Mitglieder, die mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zum Bezug des Altersruhegeldes oder später aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und die Voraussetzungen für die Einmalige Zuwendung haben, erhalten auch ohne Vorliegen des Rentenbescheides die Zuwendung. Das gleiche gilt für Mitglieder, die vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zum Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Arbeitsverhältnis ausschelden.

IV. Frühinvalide, die beim Eintritt des Rentenfalles noch nicht 25 Jahre Mitglied sind, können die 25jährige Mitgliedschaft erwerben.

V. Scheidet ein Mitglied, das die übrigen Voraussetzungen erfüllt hat, vor dem Rentenfall aus dem Arbeitsverhältnis aus,

kann die Auszahlung der Zuwendung beim Eintritt des Rentenfalles erfolgen, wenn das Mitglied bis zu diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft mit S-Marken aufrechterhält.

VI. Mitglieder, die ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen, können mit S-Marken ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten.

VII. Die Zuwendung wird vom Hauptvorstand berechnet. Anträge sind über die zuständige Ortsverwaltung mit dem Mitgliedsbuch, der Kartelkarte und einer Bestätigung über das Vorliegen des Rentenbescheides bzw. des gestellten Rentenantrages gemäß Ziffer III., Absatz 2, zu stellen.

I. Beim Tod eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen die Einmalige Zuwendung nach Anhang B der Satzung als Hinterbliebenenhilfe, mindestens jedoch DM 75,—, ausgezahlt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind und noch keine Zuwendung nach Anhang B der Satzung gezahlt wurde.

II. Für Mitglieder, die beim Tod die 25jährige Mitgliedschaft noch nicht erfüllt haben, kann an die Hinterbliebenen nach zehnjähriger Mitgliedschaft eine Hinterbliebenenhilfe in Höhe des Betrages ausgezahlt werden, der sich nach der anrechenbaren Beitragsleistung gemäß Anhang B, Ziffer II., ergibt; diese Hinterbliebenenhilfe beträgt jedoch mindestens DM 75,—.

III. Die Hinterbliebenenhilfe wird vom Hauptvorstand errechnet. Anträge sind über die zuständige Ortsverwaltung mit dem Mitgliedsbuch, der Karteikarte und der Sterbeurkunde zu stellen.

IV. Die Hilfe wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährt hat oder von denen er Unterhalt bezog. Im Zweifelsfall bestimmt der Geschäftsführende Hauptvorstand den Empfänger.

V. Die Hilfe muß spätestens drei Monate nach dem Sterbefall beantragt werden.

1. Mitgliedern, die sich in einer ganz besonderen Notlage befinden, kann auf Antrag bei der zuständigen Ortsverwaltung eine Hilfe gewährt werden. Der Antrag ist von der Ortsverwaltung mit einer eingehenden Begründung unter Beifügung des Mitgliedsbuches dem Hauptvorstand vorzulegen.

2. Der Hauptvorstand entscheidet über den Antrag und setzt die Höhe der Hilfe fest.

3. Anträge, die allein mit Arbeitslosigkeit, zeitweisem geringen Verdienst oder Krankheit begründet sind, können nicht berücksichtigt werden.

1. Die Anstellung von Angestellten einschließlich der Verwaltungsangestellten in der Hauptvorstandsverwaltung erfolgt durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand.

Die Anstellung von Verwaltungsangestellten in den Bezirken und Ortsverwaltungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand unter Verständigung mit den entsprechenden Stellen.

Die Gehaltszahlung aller Angestellten erfolgt durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand.

2. Vor der Anstellung von Angestellten (nicht Verwaltungsangestellten) in den Bezirken und Ortsverwaltungen kann der Geschäftsführende Hauptvorstand eine Ausschreibung vornehmen.

Bei der Anstellung dieser Angestellten hat hierüber eine Verständigung mit den entsprechenden Stellen zu erfolgen.

3. In dringenden Fällen kann der Geschäftsführende Hauptvorstand eine Stelle vorübergehend besetzen.

Bibliothek
Friedrich-Ebert-Stiftung

1. Für Mitglieder, die Beiträge in den Beitragsklassen 1 bis 16 TZ, L und J zahlen, wird eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen.

Das gleiche gilt für Fachschüler und Hochschüler, denen gemäß § 8, Ziffer 5 der Satzung die Beitragszahlung erlassen ist, sowie für Wehr- und Ersatzdienstleistende gemäß Anhang A der Satzung.

Voraussetzung dafür ist, daß diese Mitglieder bis zum Beginn der beitragsfreien Zeit anrechenbare Beiträge nach Absatz 1 gezahlt haben.

2. Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze gelten.

Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde. Sie gilt jedoch nicht für Unfälle in unerforschten außereuropäischen Gebieten. Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- oder Rundflügen ist mitversichert. Für die Freizeit-Unfallversicherung gelten im übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen.

3. Die Freizeit-Unfallversicherung sieht folgende Leistungen vor:

a) Eine Todesfallentschädigung in Höhe des 140fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes;

b) eine Invaliditätsentschädigung in Höhe des 420fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch DM 2500,— als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität von mindestens 20 % der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil;

c) ein Unfall-Krankenhausgeld bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes, höchstens jedoch DM 60,— pro Tag der stationären Behandlung. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden als zwei Kalendertage gerechnet.

Voraussetzung für die Gewährung des Unfall-Krankenhausgeldes ist, daß der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalles mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat.

Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.

Anspruch auf diese Leistungen entsteht, wenn das Mitglied mindestens die letzten drei Monate vor Eintritt des Freizeitunfalles anrechenbare Beiträge gemäß Ziffer 1 gezahlt hat.

4. Als Monatsbeitrag des Mitgliedes gilt der Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten 12 Monatsbeiträgen ergibt. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als zwei Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

5. Anträge auf Leistungen aus der Freizeit-Unfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises unverzüglich an die zuständige Ortsverwaltung zu richten.